

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Neuregelung der Sicherstellung
- Ziel 2: Anpassungen iHa die EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten
- Ziel 3: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Sicherung von Kryptowerten
- Ziel 4: Modernisierung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten
- Ziel 5: Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA
- Ziel 6: Stärkung der Beschuldigtenrechte
- Ziel 7: Beschleunigung des Verfahrens
- Ziel 8: Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes
- Ziel 9: Entlastung der Staatsanwaltschaften
- Ziel 10: Klarstellung bzw. gesetzliche Regelung von in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen
- Ziel 11: Stärkung der Rechtssicherheit und Transparenz durch eine Ausweitung der Veröffentlichungspflicht in § 48a GOG
- Ziel 12: Anpassung des FinStrG an die Änderungen in der StPO
- Ziel 13: Schaffung einer generellen Ermächtigungsnorm iSd § 76 Abs. 4 StPO

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für die "Beschlagnahme von Datenträgern und Daten"
- Maßnahme 2: Stärkung der Unabhängigkeit der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz
- Maßnahme 3: Erweiterung der Legaldefinitionen in § 109 Z 1 lit. a StPO und Schaffung einer Legaldefinition von "Vermögenswert" in Z 1a leg. cit.
- Maßnahme 4: Einführung einer Bestimmung zur Sicherung von Kryptowerten durch Übertragung auf behördeninterne Infrastruktur
- Maßnahme 5: Ergänzung des Begriffs des "Vermögenswertes" in mehreren Bestimmungen der StPO
- Maßnahme 6: Neuregelung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten
- Maßnahme 7: Geringfügige Erweiterung der Aufgaben der Justizbetreuungsagentur
- Maßnahme 8: Integration der Bestimmung des § 108a StPO (Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens) in einen umgestalteten § 108 StPO
- Maßnahme 9: Verbesserungen im Bereich des Sachverständigenwesens
- Maßnahme 10: Einführung einer Teilnahmemöglichkeit am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH für den Angeklagten
- Maßnahme 11: Erweiterung der Prozessbegleitung für Opfer
- Maßnahme 12: Einführung der Möglichkeit der Übermittlung von Daten an Opferschutzeinrichtungen
- Maßnahme 13: Klarstellungen in Zusammenhang mit Privatanklageverfahren und betreffend Hass-im-Metz-Delikte
- Maßnahme 14: Anpassung der Vorgehensweise bei der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116 StPO)
- Maßnahme 15: Einrichtung eines wirksamen und effizienten Systems zur Qualitätssicherung bei den Staatsanwaltschaften
- Maßnahme 16: Neuregelung bei Beginn und Beendigung des Ermittlungsverfahrens
- Maßnahme 17: Verpflichtende Veröffentlichung von OLG-Entscheidungen
- Maßnahme 18: Ermöglichung, anonymisierte Ausdrücke von bestimmt bezeichneten Entscheidungen zu erlangen
- Maßnahme 19: Schaffung einer Spezialzuständigkeit für die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum bei den Gerichten
- Maßnahme 20: Legistische Anpassung der Bestimmungen im FinStrG an die Änderungen der StPO
- Maßnahme 21: Schaffung einer generellen gesetzlichen Ermächtigungsbestimmung im AVG iHa die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 4 StPO

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	0	-8.890	-7.836	-8.056	-8.227
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	-8.890	-7.836	-8.056	-8.227

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (Fassung IA)**

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2025
Letzte
Aktualisierung: 17. Juni 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer. (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 14.12.2023, G 352/2021 ist die bisher bestehende Möglichkeit der Sicherstellung „aus Beweisgründen“ einem grundlegenden und den Anforderungen des VfGH entsprechenden Rechtsrahmen zuzuführen. Zudem sollen auf Basis von Erfahrungen und Reformvorschlägen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften betreffend den Bereich der Cyberkriminalität und unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und Literatur beruhende legislative Anpassungen vorgenommen werden.

Im Bereich der Beschuldigten- und Opferrechte bestehen bestimmte Defizite bzw. Verbesserungsmöglichkeiten, die mit dem vorliegenden Vorschlag umgesetzt werden sollen. Häufige Kritik an der Effizienz und Dauer von Ermittlungsverfahren soll durch konkrete Maßnahmen entgegengewirkt werden.

De lege lata sind Entscheidungen der Oberlandesgerichte gemäß § 48a Abs. 1 GOG nur nach Maßgabe der technischen und personellen Voraussetzungen in der Entscheidungsdokumentation Justiz zu veröffentlichen.

Darüber hinaus bestehen derzeit nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, von bestimmt bezeichneten Entscheidungen, die in der Entscheidungsdokumentation Justiz nicht veröffentlicht sind, anonymisierte Ausdrücke zu erlangen. Das ist insbesondere in Verfahren problematisch, in denen sich ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft auf nicht allgemein zugängliche Entscheidungen beruft.

Der vorgeschlagene Ministerialentwurf ist inhaltlich deckungsgleich mit dem selbständigen Antrag Strafprozessrecht-änderungsgesetz 2024 4125/A, der sich bereits in parlamentarischer Behandlung befindet (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4125>). Der einzige Unterschied besteht darin, dass in der Kostenanalyse des Antrags 4125/A der aus eigenem zu bedeckende Transferaufwand iZm den vorgeschlagenen Änderungen zur Prozessbegleitung nicht gesondert ausgewiesen ist. In der WFA ist dieser Aufwand allerdings darzustellen; die aus der Änderung resultierenden Mehrkosten sind aus eigenem, somit vorrangig durch Umschichtungen innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets der UG 13, zu decken.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne den Gesetzesentwurf läge eine praktische Undurchführbarkeit künftiger Ermittlungen vor, denn aufgrund des Erkenntnisses des VfGH würden ansonsten maßgebliche Bestimmungen der StPO, die Ermittlungsbefugnisse hins. der Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern (Smartphones, Festplatten, Laptop etc) betreffen, regelungslos aufgehoben werden. Es bestünde eine Regelungslücke, die aufgrund der engen Vorgaben, die der VfGH für eine Neuregelung in seinem Erkenntnis sogleich festgelegt hat, im Wesentlichen alternativlos auszufüllen ist.

Würden keine Maßnahmen zur Modernisierung im Bereich Cybercrime und in der Opferrestitution ergriffen werden, würden Opferrechte beschnitten, Ermittlungen verzögert bzw. verunmöglicht und die bestehende Kritik in den Bereichen bliebe unverändert.

Bestehende Defizite im Bereich der Beschuldigten- und Opferrechte bleiben erhalten, Verbesserungspotential bliebe ungenützt. Kritik an Effizienz und Dauer von Ermittlungsverfahren würde reaktionslos bleiben.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Die interne Evaluierung wird anhand von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz , Wahrnehmungen bzw. Erfahrungsmittelungen der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis sowie durch Auswertung der Anzahl der tatsächlich über die JBA bereitgestellten Experten bzw. Expertinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen (iSd Anzahl an VBÄ) erfolgen. Zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen bedarf es daher nicht.

Ziele

Ziel 1: Neuregelung der Sicherstellung

Beschreibung des Ziels:

Schaffung eines verfassungskonformen Rechtsrahmens für die Sicherstellung "aus Beweisgründen" aG des Erkenntnisses des VfGH vom 14.12.2023, G 352/2021.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 14.12.2023, G 352/2021, die Bestimmungen der § 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 StPO sowie § 111 Abs. 2 StPO, wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSGVO und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK mit Ablauf des 31.12.2024 als verfassungswidrig aufgehoben.

Im Lichte des vom VfGH in seinem Erkenntnis dargestellten beweglichen Systems werden Neuregelungen vorgeschlagen, die auch bislang gesetzlich nicht geregelte Prozesse abbilden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für die "Beschlagnahme von Datenträgern und Daten"

Maßnahme 2: Stärkung der Unabhängigkeit der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz

Maßnahme 5: Ergänzung des Begriffs des "Vermögenswertes" in mehreren Bestimmungen der StPO

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verfassungskonforme Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern

<p>Ausgangszustand: 2024-06-13 Während laufender Legisvakanz bis zum Wirksamwerden der Aufhebung der Bestimmungen ist das bisherige Verfahrensregime anzuwenden ("Ergreiferprämie" nur hins. der Anlassfälle). Würde keine Neuregelung beschlossen werden, würden die Bestimmungen ersatzlos außer Kraft treten.</p>	<p>Zielzustand: 2029-01-01 Ermittlungen zur Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern werden in verfassungskonformer Art und Weise geführt.</p>
--	--

Ziel 2: Anpassungen iHa die EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Beschreibung des Ziels:

Erweiterung der Legaldefinitionen in § 109 StPO. Präzisierung der Legaldefinitionen der Begriffe, die für den 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks relevant sind, damit neben körperliche Gegenstände auch breitflächig entsprechende Maßnahmen auch im Zusammenhang von (auch immateriellen) "Vermögenswerten" möglich sind.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Erweiterung der Legaldefinitionen in § 109 Z 1 lit. a StPO und Schaffung einer Legaldefinition von "Vermögenswert" in Z 1a leg. cit.
 Maßnahme 5: Ergänzung des Begriffs des "Vermögenswertes" in mehreren Bestimmungen der StPO
 Maßnahme 6: Neuregelung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erste Maßnahmen für die Umsetzung der EU-Richtlinie

Ausgangszustand: 2024-06-13	Zielzustand: 2029-01-01
Evaluierung des Umsetzungsbedarfs aufgrund der künftig in Kraft tretenden EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten.	Bis dahin wird die Richtlinie voll umgesetzt sein, zumal die Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie abgelaufen sein wird (30 Monate gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens).

Ziel 3: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Sicherung von Kryptowerten

Beschreibung des Ziels:

Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die effektive Sicherung von Kryptowerten und Ermöglichung der Übertragung auf behördeninterne Infrastruktur der Kriminalpolizei.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Einführung einer Bestimmung zur Sicherung von Kryptowerten durch Übertragung auf behördeninterne Infrastruktur
 Maßnahme 6: Neuregelung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Rechtsrahmen für strafprozessualen Umgang mit Kryptowährungen

Ausgangszustand: 2024-06-13	Zielzustand: 2029-01-01
Aktuell herrschen in Rechtsprechung, Lehre und Praxis Zweifel an gewissen Einordenbarkeiten und an dem strafprozessualen Umgang mit Kryptowerten (zB Art der Sicherstellung, Möglichkeiten des Transfers auf Behördenwallets).	Der strafprozessuale Umgang der Ermittlungsbehörden und der Gerichte mit Kryptowerten ist in den von den Änderungen betroffenen Bereichen klarer formuliert und anwenderfreundlicher ausgestaltet. Die Rechtsklarheit und Sicherheit ist erhöht.

Ziel 4: Modernisierung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten

Beschreibung des Ziels:

Modernisierung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten, insbesondere betreffend die Ausfolgung an Opfer, deren Eigentumsverhältnisse unzweifelhaft feststehen (§ 69 Abs. 3, §§ 367 bis 369 StPO).

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Neuregelung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Vereinfachung und Erweiterung der Ausfolgung und der Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten im Strafverfahren

Ausgangszustand: 2024-06-13 Aktuell bestehen Regelungslücken bei der Ausfolgung (immaterieller) Vermögenswerte im Vergleich zur Ausfolgung und Verwertung von (körperlichen) Gegenständen, wodurch inbs. die Opferrestitution erschwert wird.	Zielzustand: 2029-01-01 Die Möglichkeiten, Opfern von Straftaten die ihnen entzogenen Vermögenswerte zurückzuführen sind erweitert und Opferinteressen damit verstärkt im Strafverfahren berücksichtigt. Die Anwendung der Bestimmungen über Ausfolgung und Verwertung sind anwenderfreundlicher und verständlicher formuliert.
--	--

Ziel 5: Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA

Beschreibung des Ziels:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die Justizbetreuungsagentur künftig auch juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Personen zur technischen und administrativen Unterstützung des bzw. der Rechtsschutzbeauftragten nach § 47a StGB bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Geringfügige Erweiterung der Aufgaben der Justizbetreuungsagentur

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA

Ausgangszustand: 2024-06-13 Die bzw. der Rechtsschutzbeauftragte verfügt in ihren bzw. seinem Wirkungsbereich weder über juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, noch über eigenes administratives oder technisches Supportpersonal.	Zielzustand: 2029-01-01 Der bzw. dem Rechtsschutzbeauftragten stehen drei juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie zwei VZK IT-Expertinnen bzw. Experten und drei VZK zur administrativen Unterstützung zur Verfügung, die über die Justizbetreuungsagentur (JBA) bereitgestellt werden.
--	--

Ziel 6: Stärkung der Beschuldigtenrechte

Beschreibung des Ziels:

Beseitigung bestehender Rechtsschutzdefizite durch massive Einschränkung der sogenannten Vorfeldermittlungen; Stärkung der Beschuldigtenrechte durch Verfahrensbeschleunigung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Integration der Bestimmung des § 108a StPO (Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens) in einen umgestalteten § 108 StPO

Maßnahme 10: Einführung einer Teilnahmemöglichkeit am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH für den Angeklagten

Maßnahme 16: Neuregelung bei Beginn und Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einschränkung des rechtsfreien Raums in der Phase von "Vorfeldermittlungen" zur Abklärung des Bestehens eines Anfangsverdachts

Ausgangszustand: 2024-06-14 Es bestehen Rechtsschutzdefizite während der (mitunter längerdauernden) Phase der „Vorfeldermittlungen“, deren Umfang durch die Rechtsprechung zudem in den vergangenen Jahren deutlich ausgeweitet wurde. Angezeigten Personen kommen keine Verfahrensgarantien und Beschuldigtenrechte zu. Vielfach besteht Unklarheit, ob eine Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bereits ein Ermittlungsverfahren auslöst.	Zielzustand: 2029-01-01 Ermittlungsverfahren gegen angezeigte Personen werden dann eingeleitet, wenn und sobald die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei aufgrund einer Anzeige oder eines Verdachts in welcher Form auch immer tätig werden. Ab diesem Zeitpunkt kommen Verdächtigen alle Verfahrensgarantien und Beschuldigtenrechte zu. Ausgenommen sind nur Erkundigungen zur Klärung, ob auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass ein Sachverhalt einem gesetzlichen Tatbild entspricht.
---	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Ermöglichung der Beauftragung verfahrensbeschleunigender Maßnahmen durch das Gericht im Ermittlungsverfahren

Ausgangszustand: 2024-06-14 Zwar kann das Gericht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots feststellen (§ 108a StPO), es obliegt jedoch dem bzw. der Beschuldigten, diesbezüglich einen Einspruchs wegen Rechtsverletzung zu erheben.	Zielzustand: 2029-01-01 Dem Gericht kommt im Rahmen eines Antrags auf Einstellung bei festgestellter Verletzung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) stets die Möglichkeit zu, der Staatsanwaltschaft konkrete verfahrensbeschleunigende Maßnahmen aufzutragen; der bzw. die Beschuldigte ist nicht auf die Erhebung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung angewiesen.
---	---

Ziel 7: Beschleunigung des Verfahrens

Beschreibung des Ziels:

Zusammenführung der Regelungen über den Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 108 StPO) und die Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens (§ 108a StPO); Ermöglichung eines Antrags auf Einstellung von einzelnen Fakten; Möglichkeit des Auftrags verfahrensbeschleunigender Fakten bei Prüfung eines Antrags auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens; Änderungen im Gerichtssachverständigenwesen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Integration der Bestimmung des § 108a StPO (Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens) in einen umgestalteten § 108 StPO
Maßnahme 9: Verbesserungen im Bereich des Sachverständigenwesens

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einstellungsanträge auch hinsichtlich einzelner Fakten, Anordnung verfahrensbeschleunigender Maßnahmen durch das Gericht im Ermittlungsverfahren

Ausgangszustand: 2024-06-14 Es besteht Kritik der staatsanwaltlichen Praxis, weil einer relativ geringen Zahl an Ermittlungsverfahren, welche die Höchstdauer überschreiten, ein hoher administrativer Aufwand zur Ermittlung dieser Verfahren gegenübersteht.	Zielzustand: 2029-01-01 Reduktion des Verwaltungsaufwands durch antragsgebundene Ausgestaltung. Zulässigkeit des Antrags auf Einstellung hinsichtlich einzelner Fakten. Dem Gericht kommt im Rahmen eines Antrags auf Einstellung bei festgestellter
---	---

Ferner bestehen Unklarheiten iZm der Fristberechnung bei Anträgen. Das Gericht kann zwar eine Verletzung des Beschleunigungsgebots feststellen, es obliegt jedoch dem bzw. der Beschuldigten, diesbezüglich einen Einspruch wegen Rechtsverletzung zu erheben.	Verletzung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) stets die Möglichkeit zu, der Staatsanwaltschaft konkrete verfahrensbeschleunigende Maßnahmen aufzutragen; der bzw. die Beschuldigte ist nicht auf die Erhebung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung angewiesen.
--	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Fristsetzung für und Darlegung ihrer Auslastungssituation durch Sachverständige

Ausgangszustand: 2024-06-14 Gerichtssachverständige sind aufgrund ihrer häufigen Bestellung durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden oft übermäßig stark belastet und können deshalb die für die Gutachtenserstellung gesetzten Fristen oftmals nicht einhalten. Aufgrund dieser übermäßigen Belastung leidet fallweise auch die Gutachtensqualität.	Zielzustand: 2029-01-01 Sachverständige legen dem Gericht gegenüber Fristüberschreitungen bei bestehenden Gutachtensaufträgen offen und machen allenfalls glaubhaft, dass für die Einhaltung der in Aussicht genommenen oder gesetzten Frist zur Gutachtenserstattung hinreichend vorgekehrt ist, widrigenfalls eine Bestellung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht erfolgen darf.
--	---

Ziel 8: Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes

Beschreibung des Ziels:

Ausweitung der Prozessbegleitung auf alle Minderjährigen, die Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt waren; Übermittlung von personenbezogenen Daten an eine Opferschutzeinrichtung auf Verlangen des Opfers; Einführung eines gerichtlichen Rechtsschutzes für Opfer gegen das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens; Erleichterung der Akteneinsicht für Opfer von Hass im Netz durch Klarstellungen zur Zuständigkeit; Herabsetzung der Formalvoraussetzungen für Fortführungsanträge.

Umsetzung durch:

Maßnahme 11: Erweiterung der Prozessbegleitung für Opfer

Maßnahme 12: Einführung der Möglichkeit der Übermittlung von Daten an Opferschutzeinrichtungen

Maßnahme 13: Klarstellungen in Zusammenhang mit Privatanklageverfahren und betreffend Hass-im-Netz-Delikte

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Ausweitung der Prozessbegleitung auf auf alle Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren

Ausgangszustand: 2024-06-14 Von Prozessbegleitung umfasst sind Minderjährige, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren. In der praktischen Anwendung zeigt sich, dass das Abstellen auf den sozialen Nahraum den Anwendungsbereich dieser Bestimmung zu sehr einschränkt, weil die reine Wortinterpretation das unmittelbare soziale Umfeld auf Tathandlungen nur im eigenen Familienkreis Minderjähriger beschränkt.	Zielzustand: 2029-01-01 Alle Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren, haben Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Datenweitergabe an Opferschutzeinrichtungen

Ausgangszustand: 2024-06-14	Zielzustand: 2029-01-01
-----------------------------	-------------------------

Opfer müssen sich selbst um Kontaktaufnahme mit einer Opferschutzeinrichtung bemühen.	Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft übermitteln personenbezogene Daten von Opfern auf deren Verlangen durch die an eine vertraglich mit der Wahrnehmung von Prozessbegleitung beauftragte Opferschutzeinrichtung, die daraufhin aktiv mit dem Opfer in Kontakt tritt.
---	---

Indikator 3 [Meilenstein]: Gerichtlicher Rechtsschutz für Opfer gegen das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Ausgangszustand: 2024-06-14 Opfern kommt bei Verfahrenseinstellungen die Möglichkeit der Stellung eines Fortführungsantrags zu. Eine entsprechende Möglichkeit im Falle des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht nicht.	Zielzustand: 2029-01-01 Opfer können zusätzlich einen Antrag auf Verfolgung stellen, wenn von der Führung eines Ermittlungsverfahrens aus rechtlichen Gründen abgesehen wurde.
---	---

Ziel 9: Entlastung der Staatsanwaltschaften

Beschreibung des Ziels:

Entlastung der Staatsanwaltschaften durch Entfall mitunter komplexer Überlegungen, ob eine Tätigkeit bereits ein Ermittlungsverfahren auslösen kann, durch Entfall einer Unterscheidung verschiedener Einstellungsformen, durch Entfall von amtswegigen Prüfpflichten nach § 108a StPO und durch Einschränkung der Berichtspflichten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Integration der Bestimmung des § 108a StPO (Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens) in einen umgestalteten § 108 StPO

Maßnahme 15: Einrichtung eines wirksamen und effizienten Systems zur Qualitätssicherung bei den Staatsanwaltschaften

Maßnahme 16: Neuregelung bei Beginn und Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Fokussierte Wahrnehmung von Ermittlungen als Kernaufgabe der Staatsanwaltschaften

Ausgangszustand: 2024-06-14 Abgrenzung zwischen den beiden Ziffern des Verfahrenseinstellungen regelnden § 190 StPO führt in der staatsanwaltlichen Praxis mitunter zu diffizilen und zeitaufwändigen Überlegungen, hat verfahrensrechtlich allerdings keine unmittelbaren Konsequenzen. Vielfach besteht Unklarheit, ob eine Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bereits ein Ermittlungsverfahren auslöst. Kritik der staatsanwaltlichen Praxis am administrativen Aufwand zur Ermittlung von die Höchstfrist überschreitenden Verfahren.	Zielzustand: 2029-01-01 Rechtliche und tatsächliche Einstellungsgründe werden unter Entfall der ziffernmäßigen Gliederung zusammengeführt. Ermittlungsverfahren gegen angezeigte Personen werden dann eingeleitet, wenn und sobald die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei aufgrund einer Anzeige oder eines Verdachts in welcher Form auch immer tätig werden. Reduktion des Verwaltungsaufwands durch antragsgebundene Ausgestaltung.
--	---

Ziel 10: Klarstellung bzw. gesetzliche Regelung von in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen

Beschreibung des Ziels:

Angleichung der Verfahrensvorschriften bei der Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte an die Regelungen für Telekommunikationsdiensteanbieter (§ 116 StPO), Schaffung der Möglichkeit für den Angeklagten zur Teilnahme am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH, Normierung einer Zuständigkeitsregelung für Anträge in Privatanklageverfahren betreffend Hass-im-Netz-Delikte.

Umsetzung durch:

Maßnahme 10: Einführung einer Teilnahmemöglichkeit am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH für den Angeklagten

Maßnahme 13: Klarstellungen in Zusammenhang mit Privatanklageverfahren und betreffend Hass-im-Netz-Delikte

Maßnahme 14: Anpassung der Vorgehensweise bei der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116 StPO)

Maßnahme 15: Einrichtung eines wirksamen und effizienten Systems zur Qualitätssicherung bei den Staatsanwaltschaften

Maßnahme 16: Neuregelung bei Beginn und Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Maßnahme 19: Schaffung einer Spezialzuständigkeit für die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum bei den Gerichten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Beseitigung praktischer Problemstellungen betreffend die Auskunft aus dem Kontoregister

Ausgangszustand: 2024-06-14 Die Ermittlungsmaßnahme der Auskunft aus dem Kontoregister erfordert im Vergleich zur geringeren Eingriffsintensität bei einer Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte keine gerichtliche Bewilligung.	Zielzustand: 2029-01-01 Gleichstellung der Vorgehensweise bei der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte mit jener bei der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Überwachung von Nachrichten.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Klarstellungen in Zusammenhang mit Privatanklageverfahren und betreffend Hass-im-Netz-Delikte

Ausgangszustand: 2024-06-14 Für einen Antrag nach § 71 Abs. 1 zweiter Satz StPO besteht keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung im Gesetz.	Zielzustand: 2029-01-01 Schaffung einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung für Anträge nach § 71 Abs. 1 zweiter Satz StPO, die an den Wohnsitz bzw. den Aufenthalt des Opfers, das den Antrag einbringt, anknüpfen soll. Dadurch wird der Zugang zum Recht für Opfer von Hass im Netz erleichtert und werden Zuständigkeitsprobleme vermieden.
--	--

Indikator 3 [Meilenstein]: Einführung einer Teilnahmemöglichkeit am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH für den Angeklagten

Ausgangszustand: 2024-06-14 Aktuell sieht das Gesetz keine Möglichkeit für eine bzw. einen Angeklagten zur Teilnahme am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH vor. Eine solche ist aber durch die Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1, indiziert, die in Art. 8 ein Recht des bzw. der Angeklagten auf Anwesenheit in Verhandlungen, die ihn bzw. sie betreffen, vorsieht.	Zielzustand: 2029-01-01 Dem bzw. der Angeklagten steht die Möglichkeit offen, am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof teilzunehmen.
--	---

Indikator 4 [Meilenstein]: Einrichtung eines wirksamen und effizienten Systems zur Qualitätssicherung bei den Staatsanwaltschaften

Ausgangszustand: 2024-06-14 Das dzt. im Gesetz vorgesehene Modell der "Einschau" entspricht nicht dem etablierten Modell im Gerichtsbereich und bietet keine Möglichkeit, unterschiedlich risikogeneigte Bereiche auf zwei komplementäre Prüfkreise zu verteilen.	Zielzustand: 2029-01-01 Durch zwei gesonderte Systeme, nämlich eine „Innenrevision“ einerseits und eine „Nachschau“ andererseits, werden im Rahmen der Aufsicht unterschiedlich risikogeneigte Bereiche auf zwei komplementäre Prüfkreise verteilt. Diese kommen in verschiedenen Intervallen zum Einsatz und legen einen jeweils unterschiedlichen Fokus bei der Durchführung der Prüfung.
--	--

Indikator 5 [Meilenstein]: Schaffung von Sonderzuständigkeiten betreffend Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) bei den Gerichten

Ausgangszustand: 2024-06-14 Anders als im staatsanwaltlichen Bereich (§ 4 Abs. 3a DV-StAG) gibt es für Gerichte dzt. keine Sonderzuständigkeiten betreffend Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern).	Zielzustand: 2029-01-01 Bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz kommen in diesem Deliktsbereich nur noch speziell geschulte Richterinnen bzw. Richter zum Einsatz, die über besondere Kenntnisse und ausreichend Erfahrung im Umgang mit Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum verfügen.
---	---

Ziel 11: Stärkung der Rechtssicherheit und Transparenz durch eine Ausweitung der Veröffentlichungspflicht in § 48a GOG

Beschreibung des Ziels:

Um einerseits den Vorgaben des aktuellen Regierungsprogramms zu entsprechen, andererseits aber auch und vor allem dem Bedürfnis der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender, im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit für sie relevante rechtskräftige Entscheidungen einsehen zu können, gerecht zu werden, soll die Veröffentlichungspflicht in § 48a GOG ausgeweitet werden. Dabei ist aber zu verhindern, dass durch eine allzu weit gehende Entscheidungsveröffentlichung auch solche Entscheidungen allgemeine Publizität erlangen, denen keine allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Ferner gilt es, im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geltende besondere grundrechtliche Garantien einzuhalten und generell einem trotz Anonymisierung möglichen Rechtsmissbrauch Einhalt zu gebieten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 17: Verpflichtende Veröffentlichung von OLG-Entscheidungen

Maßnahme 18: Ermöglichung, anonymisierte Ausdrücke von bestimmt bezeichneten Entscheidungen zu erlangen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Allgemeine Veröffentlichungspflicht rechtskräftiger Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Ausgangszustand: 2024-06-14 Um der im aktuellen Regierungsprogramm verankerten Zielsetzung, die letztinstanzlichen rechtskräftigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der Entscheidungsdokumentation Justiz zu	Zielzustand: 2029-01-01 Es besteht eine allgemeine Veröffentlichungspflicht der rechtskräftigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gilt das mit der Maßgabe, dass
---	---

veröffentlichen, zu entsprechen, hat das Bundesministerium für Justiz die für eine möglichst umfassende Veröffentlichung erforderlichen inhaltlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen. Die legistische Anpassung steht aus.	das erkennende Gericht die Nichtveröffentlichung einer Entscheidung in der Entscheidungsdokumentation Justiz anordnen kann, wenn andernfalls die Wahrung der Rechte von Beschuldigten und Opfern gefährdet wäre. Entscheidungen dürfen erst nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens veröffentlicht werden.
---	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Ermöglichung, anonymisierte Ausdrücke von bestimmt bezeichneten Entscheidungen zu erlangen

Ausgangszustand: 2024-06-14 Im Interesse der allgemeinen Zugänglichkeit von Entscheidungen die Möglichkeit eingeräumt werden, unabhängig von einer Veröffentlichung in der Entscheidungsdokumentation Justiz, von bestimmt bezeichneten Entscheidungen anonymisierte Kopie oder Ausdrücke zu erhalten. Um einem trotz der Anonymisierung möglichen Rechtsmissbrauch Einhalt zu gebieten, wird die Ausfolgung solcher Kopien oder Ausdrücke aber an die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses gebunden	Zielzustand: 2029-01-01 Jeder Person sind im Fall begründeten rechtlichen Interesses von bestimmt bezeichneten und in nicht mehr anhängigen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen oder Teilen davon iaR gegen Kostenersatz anonymisierte Kopien oder Ausdrücke auszufolgen, sofern dem nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO entgegenstehen.
--	--

Ziel 12: Anpassung des FinStrG an die Änderungen in der StPO

Beschreibung des Ziels:

Legistische Anpassung des in weiten Teilen verfahrensrechtlich auf die StPO Bezug nehmenden FinStrG an die geänderten Bestimmungen der StPO.

Umsetzung durch:

Maßnahme 20: Legistische Anpassung der Bestimmungen im FinStrG an die Änderungen der StPO

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Legistische Anpassung des FinStrG an die geänderten Bestimmungen der StPO

Ausgangszustand: 2024-06-14 Das FinStrG nimmt in weiten Teilen auf die StPO Bezug und ist daher an deren Änderungen anzupassen.	Zielzustand: 2029-01-01 Das FinStrG ist an die geänderten Bestimmungen der StPO angepasst.
--	---

Ziel 13: Schaffung einer generellen Ermächtigungsnorm iSd § 76 Abs. 4 StPO

Beschreibung des Ziels:

In Präzisierung der verfassungsgesetzlichen Amtshilferegelung des Art. 22 B-VG soll eine gemäß § 76 Abs. 4 StPO erforderliche ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, um den Behörden eine ordnungsgemäße Vollziehung zu ermöglichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 21: Schaffung einer generellen gesetzlichen Ermächtigungsbestimmung im AVG iHa die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 4 StPO

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Grundsätzlich zulässige Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an Behörden auf Basis einer Ermächtigungsbestimmung im AVG

Ausgangszustand: 2024-06-14 Gemäß § 76 Abs. 4 StPO ist für die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren eines ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind mit einer Vielzahl von Übermittlungsersuchen von Behörden und Gerichten konfrontiert, für die mangels Tätigwerden des Materiengesetzgebers keine derartige Ermächtigungsbestimmung besteht. In Verwaltungsverfahren mangelt es daher häufig an der vollständig erforderlichen Entscheidungsgrundlage.	Zielzustand: 2029-01-01 Soweit erforderlich und verhältnismäßig können Behörden und Gerichte unter Angabe des Zwecks der Datenverarbeitung um Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren ersuchen. Justizseitig steht eine solche Übermittlung unter den Vorgaben des § 76 Abs. 4 StPO.
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für die "Beschlagnahme von Datenträgern und Daten"

Beschreibung der Maßnahme:

Einführung einer neuen expliziten Ermittlungsmaßnahme für die „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“, die eine vorherige gerichtliche Entscheidung auf Begründung einer Sicherstellung über Datenträger und Daten zum Zweck der Auswertung verlangt (insb. § 109 Z 2a bis 2e und §§ 115f bis 115k StPO).

Dadurch sollen im Sinne des Erkenntnisses des VfGH Fälle der Sicherstellung von Gegenständen generell von jenen von Datenträgern, die potentiell sensible Daten enthalten, sowie von Daten getrennt und Letztgenannte an eine vorherige richterliche Kontrolle geknüpft werden.

Damit wird auch eine ausdrückliche gesetzliche Möglichkeit der Beschlagnahme von Daten verankert, die in anderen Speicherorten als einem Datenträger gespeichert sind, soweit auf sie von diesem aus zugegriffen werden kann (Auslagerung der Speicherkapazitäten, z. B. Cloud-Computing, Server).

Die vorgeschlagene Neugestaltung der gesetzlichen Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen verbunden mit einer Gliederung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten in mehreren Phasen soll zu einer erhöhten Transparenz beitragen und eine stärkere rechtliche Determinierung insbesondere der Beteiligungsmöglichkeiten von Beschuldigten und Opfern bei der Selektion von erheblichen Tatsachen, von Informationspflichten der Behörden an alle betroffene Personen und somit einen erhöhten Rechtsschutz gewährleisten.

Eine zusätzliche unabhängige Aufsicht soll dadurch verankert werden, indem die Befugnisse der bzw. des langjährigen und bewährt in der Strafrechtspflege tätigen Rechtsschutzbeauftragten der Justiz auch in Bezug auf die neue vorgeschlagene Ermittlungsmaßnahme ausgebaut werden sollen (vgl. § 115l StPO Rechtsschutz iVm § 47a Abs. 4a und 7 StPO, siehe auch Maßnahme Nr. 2).

Umsetzung von:

Ziel 1: Neuregelung der Sicherstellung

Maßnahme 2: Stärkung der Unabhängigkeit der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz

Beschreibung der Maßnahme:

Um den vom VfGH im Erkenntnis G 352/2021 genannten Aspekt der unabhängigen Aufsicht umsetzen, sollen die Befugnisse der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz (RSB) ausgebaut werden, um an ihre bzw. seine langjährige und bewährte Tätigkeit in der Strafrechtspflege anzuknüpfen.

Der bzw. dem RSB soll zur effektiven Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichend personell und sachlich ausgestattet sein. Die Unabhängigkeit des bzw. der RSB soll insbesondere auch dadurch sichergestellt werden, dass zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben nach § 23 Abs. 1a, § 115I, § 147, § 195 Abs. 2a und § 209b Abs. 6 StPO ausschließlich Personen bei ihr bzw. ihm tätig sind, die nicht auch in bzw. für ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft tätig sind (somit keine Doppel- oder Mehrfachverwendungen von Richtern bzw. Richterinnen, Staatsanwälten bzw. Staatsanwältinnen oder Experten bzw. Expertinnen iSd § 2 Abs. 5a JBA-G).

Zu diesem Zweck wird eine Rechtsgrundlage in § 47a Abs. 4a StPO geschaffen, wonach die Bundesministerin für Justiz der bzw. dem RSB und ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vorbehaltlich des Abs. 5 die notwendigen und adäquaten Personal- und Sachressourcen zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 23 Abs. 1a, § 115I, § 147, § 195 Abs. 2a, § 209a Abs. 6) zur Verfügung zu stellen hat. Zur Gewährung seiner Unabhängigkeit dürfen diese Personen nicht auch in einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft tätig sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Neuregelung der Sicherstellung

Maßnahme 3: Erweiterung der Legaldefinitionen in § 109 Z 1 lit. a StPO und Schaffung einer Legaldefinition von "Vermögenswert" in Z 1a leg. cit.

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung der Legaldefinition der Sicherstellung in § 109 Z 1 lit. a StPO um den Begriff der Vermögenswerte, die in einer neuen und eigenen Z 1a definiert wird, um unter anderem die Möglichkeit der Sicherstellung (und allfälligen nachfolgenden Verwertung) von digitalen Kryptowerten zu gewährleisten unter gleichzeitiger Klarstellung, dass Fälle der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten nach § 109 Z 2a StPO einer Sicherstellung nicht zugänglich sind.

Umsetzung von:

Ziel 2: Anpassungen iHa die EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Maßnahme 4: Einführung einer Bestimmung zur Sicherung von Kryptowerten durch Übertragung auf behördeninterne Infrastruktur

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die effektive Sicherung von Kryptowerten und Ermöglichung der Übertragung auf behördeninterne Infrastruktur der Kriminalpolizei durch Einführung eines neuen § 114 Abs. 1a StPO

Umsetzung von:

Ziel 3: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Sicherung von Kryptowerten

Maßnahme 5: Ergänzung des Begriffs des "Vermögenswertes" in mehreren Bestimmungen der StPO

Beschreibung der Maßnahme:

Anpassungen mehrerer Bestimmungen der StPO, insb. Ergänzung um den Begriff des "Vermögenswertes", aufgrund der (erweiterten) Legaldefinition in § 109 StPO, z. B. bei der Beschlagnahme und im Fall der Verwertung nach Sicherstellung oder Beschlagnahme (§ 115 Abs. 1, § 115a, § 377, § 408 Abs. 2, § 444 Abs. 2 StPO).

Umsetzung von:

Ziel 1: Neuregelung der Sicherstellung

Ziel 2: Anpassungen iHa die EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Maßnahme 6: Neuregelung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten

Beschreibung der Maßnahme:

Neuregelung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten, insbesondere betreffend die Ausfolgung an Opfer, deren Eigentumsverhältnisse unzweifelhaft feststehen (§ 69 Abs. 3, §§ 367 bis 369 StPO).

Dadurch wird auch die Verwertung von Kryptowerten geregelt, bei denen es sich auch um "Vermögenswerte" handelt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Anpassungen iHa die EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Ziel 3: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Sicherung von Kryptowerten

Ziel 4: Modernisierung der Bestimmungen über die Ausfolgung und Verwertung von Gegenständen und Vermögenswerten

Maßnahme 7: Geringfügige Erweiterung der Aufgaben der Justizbetreuungsagentur

Beschreibung der Maßnahme:

Die Aufgaben der JBA werden geringfügig erweitert, sodass diese berechtigt ist, administratives Personal zur Unterstützung der Familien- und Jugendgerichtshilfe sowie juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und technisches sowie administratives Support-Personal für den Rechtsschutzbeauftragten bzw. die Rechtsschutzbeauftragte nach § 47a StPO bereitzustellen.

Umsetzung von:

Ziel 5: Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten durch die JBA

Maßnahme 8: Integration der Bestimmung des § 108a StPO (Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens) in einen umgestalteten § 108 StPO

Beschreibung der Maßnahme:

Ausdrückliche Zulässigkeit des Antrags auf Einstellung hinsichtlich einzelner Fakten, Klarstellung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und des Gerichts bei Einstellung einzelner Fakten; Entfall der Fristen für die Erhebung eines Antrags auf Einstellung; Umgestaltung der Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens von einem amtswegigen Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu einer Prüfung im Rahmen eines Antrags des Beschuldigten auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens; Möglichkeit des Gerichts, der Staatsanwaltschaft konkrete verfahrensbeschleunigende Maßnahmen aufzutragen, wenn eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt wurde; Änderungen in der Fristenberechnung für die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens.

Umsetzung von:

Ziel 6: Stärkung der Beschuldigtenrechte

Ziel 7: Beschleunigung des Verfahrens

Ziel 9: Entlastung der Staatsanwaltschaften

Maßnahme 9: Verbesserungen im Bereich des Sachverständigenwesens

Beschreibung der Maßnahme:

Normierung einer verpflichtenden Fristsetzung an Sachverständige und Dolmetscher:innen zur Erstattung von Befund, Gutachten oder Übersetzung sowie gesetzliche Festlegung, dass Sachverständige, die in mehr als zehn Verfahren das schriftliche Gutachten nicht fristgemäß übermittelt haben, dies unverzüglich mitzuteilen haben und außer bei Vorliegen gesetzlich normierter Ausnahmefälle nicht beauftragt werden dürfen.

Umsetzung von:
Ziel 7: Beschleunigung des Verfahrens

Maßnahme 10: Einführung einer Teilnahmemöglichkeit am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH für den Angeklagten

Beschreibung der Maßnahme:

Einführung der Möglichkeit des:der Angeklagten, am Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH teilzunehmen, in Umsetzung der Richtlinie 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2016 S. 1.

Umsetzung von:
Ziel 6: Stärkung der Beschuldigtenrechte
Ziel 10: Klarstellung bzw. gesetzliche Regelung von in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen

Maßnahme 11: Erweiterung der Prozessbegleitung für Opfer

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auf alle Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren.

Umsetzung von:
Ziel 8: Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes

Maßnahme 12: Einführung der Möglichkeit der Übermittlung von Daten an Opferschutzeinrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Einführung der Möglichkeit für Opfer, die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an eine durch die Bundesministerin für Justiz vertraglich mit der Wahrnehmung von Prozessbegleitung beauftragte Opferschutzeinrichtung (§ 66b Abs. 3 StPO) ihrer Wahl zu verlangen, soweit dies zum Zweck einer Kontaktaufnahme und Beratung in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von psychosozialer und/oder juristischer Prozessbegleitung erforderlich ist

Umsetzung von:
Ziel 8: Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes

Maßnahme 13: Klarstellungen in Zusammenhang mit Privatanklageverfahren und betreffend Hass-im-Netz-Delikte

Beschreibung der Maßnahme:

Präzisierungen der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts und der Zuständigkeit für Akteneinsichten im Verfahren zur Ausforschung des Beschuldigten auf Verlangen des Opfers nach § 71 Abs. 1 und 2 StPO; ausdrückliche Klarstellung in § 71 Abs. 1 StPO, dass in Privatanklagesachen ein Ermittlungsverfahren nicht stattfindet.

Umsetzung von:
Ziel 8: Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes
Ziel 10: Klarstellung bzw. gesetzliche Regelung von in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen

Maßnahme 14: Anpassung der Vorgehensweise bei der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 116 StPO)

Beschreibung der Maßnahme:

Systemkonforme Angleichung der Vorgehensweise bei der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nach § 116 StPO an jene bei der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO) und der Überwachung von Nachrichten (§ 135 Abs. 3 StPO) nach § 138 StPO.

Umsetzung von:

Ziel 10: Klarstellung bzw. gesetzliche Regelung von in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen

Maßnahme 15: Einrichtung eines wirksamen und effizienten Systems zur Qualitätssicherung bei den Staatsanwaltschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Einrichtung eines wirksamen und effizienten Systems zur Qualitätssicherung bei den Staatsanwaltschaften durch zwei gesonderte Systeme („Innenrevision“ und „Nachschau“), angelehnt an das bewährte Modell im Gerichtsbereich.

Umsetzung von:

Ziel 9: Entlastung der Staatsanwaltschaften

Ziel 10: Klarstellung bzw. gesetzliche Regelung von in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen

Maßnahme 16: Neuregelung bei Beginn und Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Beschreibung der Maßnahme:

Beseitigung bestehender Rechtsschutzdefizite durch den weitestgehenden Entfall der Möglichkeit von "Vorfeldermittlungen" und Überführung jener Fälle, in denen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus rechtlichen Gründen sowie sonst mangels Anfangsverdachts abgesehen wird, in das Regime der StPO durch Einfügung eines neuen 10a. Hauptstücks, Normierung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Verfolgung, Beseitigung von Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der beiden Ziffern des § 190 StPO.

Umsetzung von:

Ziel 6: Stärkung der Beschuldigtenrechte

Ziel 9: Entlastung der Staatsanwaltschaften

Ziel 10: Klarstellung bzw. gesetzliche Regelung von in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen

Maßnahme 17: Verpflichtende Veröffentlichung von OLG-Entscheidungen

Beschreibung der Maßnahme:

Um der im aktuellen Regierungsprogramm verankerten Zielsetzung, die letztinstanzlichen rechtskräftigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in der Entscheidungsdokumentation Justiz zu veröffentlichen, zu entsprechen, soll mit der vorgesehenen Änderung des § 48a eine allgemeine Veröffentlichungspflicht der rechtskräftigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte verankert werden. Eine Einschränkung dieser dem Grunde nach allgemeinen Veröffentlichungspflicht ist allerdings für die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit Blick auf die im Strafverfahren geltenden besonderen grundrechtlichen Garantien, die bei der Abwägung, ob eine Entscheidung zu veröffentlichen ist oder nicht, gegen das Interesse an der Veröffentlichung abzuwägen sind, unabdingbar.

Umsetzung von:

Ziel 11: Stärkung der Rechtssicherheit und Transparenz durch eine Ausweitung der Veröffentlichungspflicht in § 48a GOG

Maßnahme 18: Ermöglichung, anonymisierte Ausdrücke von bestimmt bezeichneten Entscheidungen zu erlangen

Beschreibung der Maßnahme:

werden, generell, also unabhängig von einer Veröffentlichung in der Entscheidungsdokumentation Justiz, von bestimmt bezeichneten Entscheidungen anonymisierte Kopien oder Ausdrücke zu erhalten. Um

einem trotz der Anonymisierung möglichen Rechtsmissbrauch Einhalt zu gebieten, wird die Ausfolgung solcher Kopien oder Ausdrücke aber an die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses gebunden. Überdies bedarf es aus rechtsstaatlichen Erwägungen und im Interesse des Fair Trial (Art. 6 EMRK) einer Ergänzung dahingehend, dass den Verfahrensbeteiligten alle Entscheidungen, auf die in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren Bezug genommen wird, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Umsetzung von:

Ziel 11: Stärkung der Rechtssicherheit und Transparenz durch eine Ausweitung der Veröffentlichungspflicht in § 48a GOG

Maßnahme 19: Schaffung einer Spezialzuständigkeit für die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum bei den Gerichten

Beschreibung der Maßnahme:

Bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz wird eine Spezialzuständigkeit für die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) geschaffen. Dadurch wird sichergestellt, dass künftig in diesem Bereich nur noch speziell geschulte Richterinnen bzw. Richter zum Einsatz kommen, die über besondere Kenntnisse und ausreichend Erfahrung im Umgang mit Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum verfügen.

Umsetzung von:

Ziel 10: Klarstellung bzw. gesetzliche Regelung von in der Praxis aufgetretenen Problemstellungen

Maßnahme 20: Legistische Anpassung der Bestimmungen im FinStrG an die Änderungen der StPO

Beschreibung der Maßnahme:

Legistische Anpassung der Bestimmungen des in vielen Bereichen auf die StPO Bezug nehmenden FinStrG an die Änderungen der StPO.

Umsetzung von:

Ziel 12: Anpassung des FinStrG an die Änderungen in der StPO

Maßnahme 21: Schaffung einer generellen gesetzlichen Ermächtigungsbestimmung im AVG iHa die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 4 StPO

Beschreibung der Maßnahme:

Normierung einer gesetzlichen Ermächtigungsbestimmung in § 55a AVG, auf deren Grundlage auf Basis von Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit (Verwaltungs-)Behörden und (Verwaltungs-)Gerichte um Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren ersuchen können.

Umsetzung von:

Ziel 13: Schaffung einer generellen Ermächtigungsnorm iSd § 76 Abs. 4 StPO

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	8.890	7.836	8.056	8.227
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	130202 Oberlandesgericht Wien		0	279	285	291	301
gem. BFG bzw. BFRG	130203 Oberlandesgericht Linz		0	112	114	116	123
gem. BFG bzw. BFRG	130204 Oberlandesgericht Graz		0	112	114	116	123
gem. BFG bzw. BFRG	130205 Oberlandesgericht Innsbruck		0	57	57	58	59
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung		0	7.311	6.209	6.335	6.423
gem. BFG bzw. BFRG	130103 Opferhilfe		0	127	141	156	191
gem. BFG bzw. BFRG	130201 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur		0	892	916	984	1.007

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung der sich aus der Ausweitung der Prozessbegleitung voraussichtlich entstehenden Mehrkosten soll vorrangig durch Umschichtungen innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets der UG 13 erfolgen. Die übrigen aus dem Gesetzesvorhaben resultierenden Mehrkosten werden im Rahmen der Festlegung der künftigen Auszahlungsobergrenzen gem. BFG bzw. BFRG zu berücksichtigen sein.

Die Ausgaben hinsichtlich der JBA-Abrufe für die Unterstützung des RSB werden entsprechend den bisherigen Unterstützungen gem. § 47a Abs 5 StPO beim OGH angesetzt. Gleiches gilt für die auf Planstellen beruhenden Personalaufwendungen für die jur. Mitarbeiter des RSB ab 2027.

Die übrigen Ausgaben werden demgegenüber bei 13.02.06 dargestellt, da diese entweder bereits bisher dort verrechnet wurden (etwa Ausgaben für den RSB selbst, IT-Expertinnen bzw. Experten für die Gerichte, IT-Forensikzentrum) oder eine konkrete Aufteilung auf die einzelnen OLGe nicht möglich ist (etwa Personalaufwand).

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			4.542	51,00	4.634	51,0	4.997	54,00	5.097	54,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			4.542	51,00	4.634	51,00	4.997	54,00	5.097	54,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.				14,0	
Support (einschließlich B/VB OLG und	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		27,0	27,0	27,0	

OGH iZm § 48a
GOG)

Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	14,0	14,0		14,0
Richter bzw. Richterinnen LG	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	6,0	6,0	6,0	6,0
Richter bzw. Richterinnen OLG	Bund	RS-Höh. Dienst 2 R 2, St 2; R II, Sta II; Richter d.OLG; Oberstaatsanw.	4,0	4,0	4,0	4,0
Support	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1				27,0
juristische Mitarbeiter RSB	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			3,0	3,0

Insgesamt wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung einen spürbaren Mehranfall im Bereich der Sicherstellungsanordnungen mit sich bringen. Angesichts der vorgesehenen erhöhten Begründungspflicht für die Anordnung der Staatsanwaltschaft ist – auch unter Berücksichtigung der Beteiligungsmöglichkeiten von Beschuldigten und Opfern und der vorgesehenen Informationspflichten – zu erwarten, dass sich der durchschnittliche Aufwand pro Sicherstellungsanordnung im Schnitt auf 45 Minuten belaufen wird. Für besonders aufwändige Anträge, insbesondere im Bereich der WKStA, ist außerdem ein genereller Komplexitätszuschlag hinzuzurechnen. Zuzüglich eines in der Personalanforderungsrechnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften üblichen weiteren Zuschlags für sonstige außerhalb des Aktes vorzunehmende Veranlassungen ergibt sich insgesamt ein Schätzzeitwert von 55 Minuten. Geht man von einem zu erwartenden geschätzten Mehranfall im Bereich der Sicherstellungsanordnungen im Ausmaß von 26.000 aus (Fälle der bisherigen Sicherstellungen der Kriminalpolizei aus eigenem, künftig erforderliche mehrfache Sicherstellungsanordnungen für ein Gerät etc.), ergibt sich – unter Zugrundelegung von 1.720 Jahresstunden/Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin – ein Mehrbedarf von rund 14 St 1-VBÄ.

Im Bereich der HR-Richter bzw. HR-Richterinnen ist in Anbetracht der Erhöhung der Begründungspflicht auch für die gerichtliche Entscheidung ein durchschnittlicher Aufwand von ca. 15 Minuten pro (zusätzlichem) Antrag zu erwarten. Zuzüglich eines Komplexitätszuschlags und eines Zuschlags für Veranlassungen außerhalb des Aktes ergibt sich ein geschätzter Zeitaufwand von 25 Minuten pro Antrag und folglich – unter Berücksichtigung des geschätzten Mehranfalls und 1.720 Jahresstunden/Richter:in – ein personeller Mehrbedarf von rund sechs R 1b-VBÄ.

Angesichts des zu erwartenden Mehranfalls bei den Erstgerichten muss außerdem mit einem verstärkten Rechtsmittelaufkommen gerechnet werden, das bei den Oberlandesgerichten einen personellen Mehrbedarf von etwa zwei R 2-VBÄ bundesweit auslösen wird.

Letztlich ist auch von einem vermehrten Aufwand im Supportbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften auszugehen, der sich – auf Basis der veranschlagten Mehrbedarfe im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich – schätzungsweise auf etwa 22 v3-VBÄ belaufen wird.

Dem Rechtsschutzbeauftragten sollen drei juristische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt werden, die bis Ende 2026 über die Justizbetreuungsagentur (JBA) bereitgestellt und ab 2027 planstellenmäßig abgedeckt werden sollen.

Aktuell erfolgt die Anonymisierung von Entscheidungen und die Einpflege in die Entscheidungsdokumentation Justiz nahezu vollständig durch den Obersten Gerichtshof. Auch für die Entscheidungen der Oberlandesgerichte soll auf die bewährte Expertise des Obersten Gerichtshofs zurückgegriffen werden, wobei schon jetzt dafür hochprofessionell Anonymisierungstool zur Verfügung stehen. Für die Weiterleitung der zu veröffentlichenden Entscheidungen aus den digitalen OLG-Gerichtsakten wird überdies ein automationsunterstützter Prozess zur Verfügung gestellt werden.

Auf Ebene der Oberlandesgerichte erschöpft sich somit der mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung verbundene Mehraufwand in der Prüfung und Überwachung der von der Veröffentlichungspflicht umfassten Entscheidungen, wobei die Weiterleitung selbst ohnehin zum überwiegenden Teil automationsunterstützt erfolgen wird. Dafür werden in Summe zwei richterliche und zwei A 3-VBÄ veranschlagt.

Im Bereich des Evidenzbüros stehen derzeit 4,5 v3-Kräfte für sämtliche dem Evidenzbüro obliegende Administrativaufgaben zur Verfügung, also auch für jene, die über die bloße Entscheidungsanonymisierung hinausgehen. Eine diesen 4,5 VBÄ zugrundeliegende A 3-Planstellen wurde dem Obersten Gerichtshof schon mit Blick auf eine forcierte Veröffentlichung von OLG-Entscheidungen, die zunächst auf sanftem Weg erwirkt werden sollte, auf Grundlage des Personalplans 2023 zsystemisiert. Mit drei weiteren A 3-Planstellen soll nunmehr die Voraussetzung geschaffen werden, dass das Evidenzbüro auch die dafür in Betracht kommenden OLG-Entscheidungen anonymisiert und in die Entscheidungsdokumentation Justiz einstellt; eine Rechtssatzerstellung ist für die OLG-Entscheidungen nicht vorgesehen.

Die Änderungen im Bereich der StPO sind mit Ausnahme des Transferaufwands im Bereich der Prozessbegleitung kostenneutral zu bewerten. Einem grundsätzlichen Mehraufwand v.a. iZm Anträgen auf Verfolgung (§ 197c StPO), der (möglichen) Steigerung der Zahl von Fortführungsanträgen (§ 195 StPO) infolge Senkung der Formalkriterien sowie der Datenweiterleitung an Opferschutzeinrichtungen (§ 66 Abs. 1 Z 1c StPO) steht ein vergleichbarer verminderter Aufwand v.a. durch den Entfall der amtswegigen Prüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens und Vereinfachung der Fristenprüfung, den reduzierten Aufwand iZm der Frage, ob eine gesetzte Maßnahme bereits eine Ermittlungsmaßnahme ist oder nicht sowie nach welcher Ziffer des § 190 StPO ein Verfahren einzustellen ist, gegenüber.

Die übrigen Maßnahmen im Bereich der StPO, des GOG sowie des FinStrG verursachen per se keinen oder einen aufgrund Geringfügigkeit zu vernachlässigenden Mehraufwand.

Aufgrund des Inkrafttretens mit 1.1.2025 entfällt auf das Jahr 2024 kein Aufwand.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		1.590	1.623	1.749	1.784
Länder					
Gemeinden					

Administrative Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen RSB	Bund	3	55.000,00	3	56.000,00	3	57.000,00	3	58.000,00
Entschädigung RSB	Bund	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00	1	25.000,00

Dem Rechtsschutzbeauftragten sollen drei juristische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt werden, die bis Ende 2026 über die Justizbetreuungsagentur (JBA) bereitgestellt und ab 2027 planstellenmäßig abgedeckt werden sollen. Da von der JBA bisher keine juristischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bereitgestellt werden, wurden die jährlichen Kosten pro VZK (Entgelte an die JBA) aufgrund vergleichbarer Verwendungen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen, mit 97.000 Euro (Wert 2024, s. aber ganz unten) geschätzt. Angenommen wurde eine Valorisierung mit 2% p.a.

Darüber hinaus ist die Bereitstellung von 2 VZK IT-Experten zur Unterstützung des RSB sowie eine Aufstockung der IT-Experten um 2 VBÄ (im ersten Jahr) bzw. 5 VBÄ (ab dem zweiten Jahr) für Datenaufbereitungen im beim Gericht (gem. § 115h Abs. 3) im Wege der JBA vorgesehen. Als Kosten wurden gem. JBA Preisblatt für Experten 2024 idHv 108.758,00 zzgl. 2,0 % Inflationsannahme angenommen (s. aber ganz unten).

Für Datenbestände, welche vom BMI übernommen und im IT-Forensikzentrum der Justiz zur Analyse gespeichert werden, ist den Betroffenen als Erweiterung der Akteneinsicht ein entsprechend gesicherter Datenraum zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine Software einzurichten, welche den Transfer der Daten sicherstellt und über adäquate Zugangskanäle zur (bloßen) Ansicht zur Verfügung stellt.

Durch die klar determinierte Löschfrist für digitale Beweismittel mit Rechtskraft des Verfahrens ist ein Workflow von Bestätigung der Rechtskraft über die Löschung allfälliger Teildaten im IT-Forensikzentrum bis zur Verständigung des BMI zur Löschung der forensischen Sicherung zu entwickeln.

Weiters soll über die JBA Supportpersonal (administrative Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen) für den Rechtsschutzbeauftragten (3 VBÄ) bereitgestellt werden. Diese sind im JBA-Kollektivvertrag in die Verwendungsgruppe 1 einzustufen. Die dafür entstehenden Kosten werden mit 54.000 Euro p.a. pro VBÄ (Wert 2024) geschätzt und in den Folgejahren mit 2% p.a. valorisiert (s. aber ganz unten).

Infolge der zusätzlichen Aufgaben wird der Arbeitsanfall des Rechtsschutzbeauftragten und dementsprechend auch die Entschädigung gemäß § 47a Abs. 6 StPO ansteigen. Die an den Rechtsschutzbeauftragten und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen ausbezahlten Entschädigungen betragen im Durchschnitt der letzten Jahre insgesamt rund 100.000 Euro. Ausgehend von einer 25%igen Anfallssteigerung beträgt der geschätzte jährliche Mehraufwand daher 25.000 Euro.

Die Ausgaben hinsichtlich der JBA-Abrufe für die Unterstützung des RSB wurden entsprechend den bisherigen Unterstützungen gem. § 47a Abs 5 StPO beim OGH angesetzt. Die übrigen Ausgaben werden demgegenüber bei 13.02.06 dargestellt, weil diese entweder bereits bisher dort verrechnet wurden (etwa Ausgaben für den RSB selbst, IT-Experten für die Gerichte, IT-Forensikzentrum) oder eine konkrete Aufteilung auf die einzelnen OLGe nicht möglich ist (etwa Personalaufwand).

Aufgrund des Inkrafttretens des Vorhabens mit 1.1.2025 entfällt auf das Jahr 2024 kein Aufwand.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		127	141	156	173

Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	0	127	141	156	173

Bezeichnung	in €	2024		2025		2026		2027		2028	
		Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.
alle mj. Zeugen von Bund Gewalt				1	126.717,06	1	140.655,94	1	156.128,09	1	173.302,18

Für minderjährige Zeugen bei Gewalt im sozialen Nahraum betragen die Kosten im Jahr 2023 rund 103.000 Euro. Ausgehend davon, dass die Fallzahlen aller minderjährigen Zeugen bei Gewalt voraussichtlich annähernd gleich hoch sein wird wie die Fallzahlen der minderjährigen Zeugen bei Gewalt im sozialen Nahraum und bei Annahme einer jährlichen Steigerung der Fallzahlen von 11% ergibt sich der jeweils für die Jahre 2025 bis 2028 der eingetragene Mehraufwand.

Aufgrund des Inkrafttretens mit 1.1.2025 entfallen auf das Jahr 2024 keine Kosten.

Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Anschaffungswert			600			
Auszahlung			600			
Abschreibung			86	86	86	86
Einzahlung						

Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten in €	Gesamt in Tsd. €
2025-01-01	Ausbau Speicher- und Rechenkapazitäten IT-Forensikzentrum	Großrechen-systeme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssyst	Bund	7	2	300.000,00	600

Verk.dat.	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Verkaufspreis in €	Gesamt in Tsd. €
	Ausbau Speicher- und Rechenkapazitäten IT-Forensikzentrum	Bund	2	0,00	0

Auf- bzw. Ausbau der technischen Kapazitäten für Speicher- und Rechenleistungen im IT-Forensikzentrum sowie Schaffung getrennter Bereiche für die Aufbereitung von Daten beim Gericht gem. § 115h Abs. 3 StPO.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.06.2024 08:37:13

WFA Version: 0.1

OID: 2881

A0|B0|D0